



01/2008

VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) trat am 01.01.2008 in Kraft

Erfolg des BVK bei Offenlegung der Abschluss- und Vertriebskosten

Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23.11.2007 (BGBl. S.2631) eine Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) erlassen.

Ziel ist es im Wesentlichen, eine einheitliche Behandlung aller Versicherungsverträge - unabhängig vom Vertriebsweg – zu erreichen und die Handhabung der Verbraucherinformationen durch die Unternehmen zu erleichtern.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat zukünftig dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören u. a. die Angabe der Identität des Versicherers sowie dessen ladungsfähige Anschrift, die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers, der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, Angaben zur Laufzeit und weitere Angaben zum Vertrag.

Informationspflichten bei der Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung und Krankenversicherung

Die in § 2 und § 3 VVG-InfoV vorgesehenen Regelungen zur Information über die Abschluss- und sonstigen Kosten bei Lebens- und Krankenversicherungen sollen die mit dem Vertrag verbundenen Kosten für den Verbraucher transparent machen.

Erfolg des BVK

An dieser Stelle konnte durch den BVK ein großer Erfolg erzielt werden. Während im Verordnungsentwurf vom 18.06.2007 noch zwischen Abschluss- und Vertriebskosten unterschieden wurde und diese Angaben jeweils in Euro und Cent ausgewiesen werden sollten ist in der jetzt verabschiedeten VVG-Informationspflichtenverordnung nur noch die Offenlegung der Abschlusskosten in einer Gesamtsumme vorgesehen, in der die Vertriebskosten (Provisionen / Courtage des Vermittlers) enthalten sind. Dies ist eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Verordnungsentwurf.

Die jetzt in Kraft getretene Verordnung - deren Regeln über die Offenlegung von Abschlusskosten erst ab 01.07.2008 in Kraft treten – ist daher eine wesentliche Verbesserung für Vermittler und im Wesentlichen auf die Vielzahl der Gespräche des BVK und die Stellungnahme zum Entwurf zurückzuführen. Im Gesetzgebungsverfahren hatte der BVK mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die ursprünglich im Verordnungsent-



wurf vorgesehenen Regelungen weder eine bessere Transparenz durch exakte Kostenbezeichnung erreichbar war und auch Verbraucherinteressen nicht in dem Maße gestärkt werden konnten, wie dies beabsichtigt war.

Der BVK hatte darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine betragsmäßige Offenlegung der Abschluss- und Vertriebskosten bei anderen Produkten unbekannt ist und selbst die mit der Lebensversicherung im Wettbewerb stehenden Investmentfonds keine betragsmäßigen Angaben der entsprechenden Kosten vorsehen und damit zu einer Ungleichbehandlung am Markt geführt hätten. Der vom BVK darüber hinaus befürchtete Druck auf die Provisionssysteme konnte damit im Hinblick auf den Gesichtspunkt Offenlegung der Vertriebs- und Abschlusskosten abgewendet werden. Die jetzige Informationspflichtenverordnung sieht vor, dass die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV).

Diese Vorschrift wurde auch im Gesetzgebungsverfahren vom BVK ausdrücklich begrüßt wobei sich zukünftig in der Praxis zeigen muss, ob der Kunde angesichts der Informationsflut (Aushändigung weiterer Informationen wie AVB, Tarifbestimmungen oder sonstige versicherungsvertragliche Vorschriften) nicht überfordert wird. So werden beispielsweise die unter § 4 Nr. 5 gegebenen Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten im wesentlichen schon in den Antragsformularen der Versicherer angesprochen und insoweit bereits beim Beratungsgespräch zwischen Vermittler und Kunden thematisiert. Dies gilt auch für weitere unter Abs. 2 gemachte Angaben, die nunmehr dem Kunden als Information gegeben werden sollen.

Einzelheiten zur VVG-Informationspflichtenverordnung finden Sie im Internet unter www.bvk.de.

Bonn, Januar 2008
Rechtsanwalt Hubertus Münster

Produktinformationsblatt

Gemäß § 4 VVG-InfoV ist dem Verbraucher vom Versicherer zukünftig – ab dem 1.7.2008 - ein sogenanntes „Produktinformationsblatt“ zur Verfügung zu stellen, welches diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Hierunter fallen u. a. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages, Angaben zur Höhe der Prämie in Euro, Hinweise auf die im Vertrag enthaltenen Leistungsausschlüsse, Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und einer Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken sowie weitere Angaben.